

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

73 (21.10.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 73

Karlsruhe, den 21. Oktober

1921

Inhalt:

Nr. 252. Dienstreisen nach teuren Städten.

Nr. 253. Vergütungen für Leistungen zugunsten Dritter.

Nr. 254. Beleuchtung der Personenwagen.

Nr. 255. Kohlenabgabe für den Hausgebrauch.

Nr. 256. Erhebung der Umsatzsteuer für Beförderungsgüter.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 252. Dienstreisen nach teuren Städten.

A 2. Zb 9. (Abl. 73. 21. 10. 21.) Der Herr Reichsminister der Finanzen erklärt sich mit Erlaß vom 31. August 1921 damit einverstanden, daß künftig den Beamten für Dienstreisen nach dem Freistaat Danzig, dem Memelgebiet und nach Saarbrücken zu den verordnungsmäßigen Tagegeldern Zuschüsse bis zur Höhe der für teure Städte (vgl. Amtsblattverfügung Nr. 141 (Abl. 43. 5. 7. 21) Abschnitt I, Ziffer 5) festgesetzten Beträge gewährt werden, sofern die sonst zuständigen Tagegelde zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben nicht ausgereicht haben.

Bei der genannten Amtsblattverfügung ist hiervon Vormerkung zu machen.

Nr. 253. Vergütungen für Leistungen zugunsten Dritter.

Ar 11. R 24. Nr. M 409 a. (Abl. 73. 21. 10. 21.) Zu Verfügung Nr. 439 E im Verordnungsblatt 11 von 1917, zu Verfügung Nr. 30 im Amtsblatt 10 von 1921, zu Verfügung Nr. 182 im Amtsblatt 56 von 1921, zu Anlage 4 der Vorschriften über die Beförderung dienstlicher Sendungen (Nachtrag II).

Der Herr Reichsverkehrsminister hat verfügt:

Infolge weiterer Steigerung der Personalausgaben werden die festen Gebührensätze mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. ab wie folgt erhöht:

1. Die Stundensätze für Leistungen durch Beamte
auf 11 *M* (bisher 10 *M*) für Beamte der Gruppen II—V;
auf 15 *M* (bisher 13 *M*) für Beamte der Gruppen VI—IX;
auf 19 *M* (bisher 17 *M*) für Beamte der Gruppen X und XI;
(Absatz I Ziffer 1 der Verfügung Nr. 30, Amtsblatt 1921);
2. auf 270 *M* (bisher 210 *M*) Einzelabnahmen von Baustoffen;
(Absatz I Ziffer 3 der Verfügung Nr. 30, Amtsblatt 1921);
3. auf 14 *M* (bisher 11 *M*) Abnahme von Wagenradsätzen usw.;
(Absatz I Ziffer 3 der Verfügung Nr. 30, Amtsblatt 1921);
4. auf 56 *M* (bisher 46 *M*) der Tagesatz für die Beaufsichtigung der zur Abfuhr von Baustoffen usw. verliehenen Streckenwagen;
(Absatz I Ziffer 4 der Verfügung Nr. 30, Amtsblatt 1921);
5. auf 12 *M* (bisher 10 *M*) die Stundengebühr für die Begleiter von Eichungswagen und Wagenfranken;
(Absatz II und III der Verfügung Nr. 30, Amtsblatt 1921);
6. auf 99 *M* (bisher 55 *M*) Sätze für Untersuchung von Kesseln;
auf 117 *M* (bisher 65 *M*) Sätze für Untersuchung von Kesseln;
auf 135 *M* (bisher 75 *M*) Sätze für Untersuchung von Kesseln;
(Ziffer 6 der Verfügung Nr. 182, Amtsblatt 1921);
7. auf 190 *M* (bisher 160 *M*) der Tagesatz für die Stellung von Lokomotivpersonal;
(Dienstgutvorschriften, Nachtrag II, Seite 54, Absatz 4).

Die Änderungen sind an den angegebenen Stellen handschriftlich zu vollziehen unter Verweisung auf gegenwärtige Verfügung.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 254. Beleuchtung der Personenwagen.

B 19. Bb 20. Nr. M 917. (Abl. 73. 21. 10. 21.) Der Herr Reichsverkehrsminister hat verfügt, daß alle angeordneten Einschränkungen in der Beleuchtung der Personenwagen aufgehoben werden. Die Beleuchtungseinrichtungen der Personen- und Schnellzüge sind daher ordnungsgemäß herzurichten und die Wagen mit sofortiger Wirkung wieder voll zu beleuchten. Die Bestimmungen in der Anweisung für die Behandlung der Gasbeleuchtung in den Eisenbahnwagen (Dienstanweisung Nr. 202) und in der Dienstanweisung über die Bedienung der Gasglühlichtbeleuchtung in Eisenbahnwagen (Dienstanweisung

Nr. 203) sind genau zu beachten. Dabei ist jedoch im Verbrauch von Beleuchtungsstoff die größte Sparsamkeit zu üben. In unbefetzten Abteilen sind nach wie vor die Flammen klein zu stellen oder auszuschalten. Es ist verboten, die Züge vorzeitig zu beleuchten oder nach beendeter Fahrt unnötig lange beleuchtet zu lassen. Es wird von der Einsicht des Personals erwartet, daß trotz der Aufhebung der Einschränkungen in der Beleuchtung der Personenwagen aus wirtschaftlichen Gründen der Verbrauch von Beleuchtungsstoff auf das notwendigste Maß beschränkt bleibt. Ferner sind die Glühkörper und Brenner schonlichst zu behandeln. Das Personal ist in den Dienstvorträgen entsprechend zu unterweisen und zu belehren. Die Dienststellenvorsteher und ihre Stellvertreter sowie das Aufsichtspersonal werden angewiesen, für die vorschriftsmäßige Beleuchtung der Personenwagen zu sorgen und den Vollzug ständig zu überwachen. Gegen unnützen Mehrverbrauch ist einzuschreiten. Die Bezirksstellen, die Betriebs-, die Betriebsmaschinen- und Verkehrskontrolleure werden ersucht, der Beleuchtung der Personenwagen gelegentlich ihrer Dienststreifen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und Unregelmäßigkeiten unbedingt zu verfolgen.

Nr. 255. Kohlenabgabe für den Hausgebrauch.

B 23. Mat 50. (Abl. 73. 21. 10. 21.) Die Fälle häufen sich, daß bei den Sammelwagen von Hausbrandkohlen bei der Ankunft auf der Endstation beträchtliche Fehlmengen festgestellt werden, ohne daß es immer gelingt, die Ursache zu ermitteln. Die in Betracht kommenden Magazine werden deshalb angewiesen, zur schärferen Kontrolle jeder Sammelsendung Hausbrandkohlen ein besonderes Ladeverzeichnis nach einem neu hergestellten Muster beizugeben.

Die genauen Bestimmungen über Behandlung von Sammelwagen mit Ladeverzeichnissen sind in den §§ 16 Ziffer 5 und ff., 17 und 18 des Anhangs V der Mato enthalten. Diese für den Ruhrkohlenverband ab Mannheim bestimmten Vorschriften finden sinngemäß Anwendung auf alle Hausbrandkohlensendungen der Magazine. Insbesondere wird auf Ziffer 2 des § 16 Anhang V der Mato verwiesen, wonach jeder zum Versand von Hausbrandkohlen bestimmte Wagen vor der Beladung leer zu verwiegen ist, und zwar stets auf der gleichen Wage, auf der die beladenen Wagen gewogen werden.

Die Vorsteher der Magazine und der Empfangstationen haben die nötigen Anordnungen zu treffen und das für die Kohlenabgabe bestimmte Überwachungspersonal zu unterweisen. Bei Feststellung eines Gewichtsunterschieds gegenüber dem Sollgewicht auf der Empfangstation muß das ermittelte Gewicht durch einen zweiten Bediensteten auf dem Ladeverzeichnis bestätigt werden. Dieser Bedienstete darf nicht gleichzeitig Kohlenempfänger sein. Bei jeder festgestellten Unregelmäßigkeit ist eine Tatbestandsaufnahme zu fertigen und nach Vorschrift zu behandeln. Nach Umlauf des Wagens ist das Ladeverzeichnis an das liefernde Magazin zurückzusenden. Die Anweisung auf der Rückseite des Ladeverzeichnisses ist genau zu beachten. Künftige Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wird verfolgt.

Die Magazine fordern umgehend ihren Vierteljahresbedarf an Ladeverzeichnissen beim M a t a an.

An die Kohlenabgabemagazine, die Stations- und Güterämter.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 256. Erhebung der Umsatzsteuer für Beförderungsgüter.

C 34 a. Vb 6. (Abl. 73. 21. 10. 21.) Von seiten der Finanzämter wird vielfach an die Betriebsinspektionen oder Güterämter und Stationsämter das Ersuchen gerichtet, zum Zwecke steuerlicher Erfassung des Umsatzes an Obst, Kartoffeln und anderen zum Versande gebrachten Gütern monatliche Verzeichnisse aufzustellen und auch Aufzeichnungen über den Expresgutversand durch Benutzung des Abschnittes der Expresgutkarten zu führen.

Dieses Ersuchen ist abzulehnen. Dagegen ist den Finanzbehörden bei Feststellung der von einzelnen Absendern zum Versande gebrachten Warenmengen dienstlich Beihilfe zu leisten. Es steht daher nichts im Wege, wenn die erforderlichen Auszüge durch die Beamten der Steuerverwaltung selbst gefertigt werden. Zu diesem Zwecke ist Einblick in die Versandbücher und Abschnitte zu gewähren und den Steuerbeamten zur Fertigung ihrer Arbeiten ein geeigneter Platz im Dienstzimmer anzuweisen, vorausgesetzt daß der eigene Dienstbetrieb dadurch nicht gestört wird. Auch können die Versandbücher gegebenenfalls gegen Empfangsbcheinigung und baldige Rückgabe an die Steuerbeamten abgegeben werden. Die rechtzeitige Rückgabe ist in diesem Falle genau zu überwachen. Nötigenfalls sind die Versandbücher zu diesem Zwecke bei der Verkehrskontrolle II anzuverlangen.